

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 04 ♦ Jahrgang 2008 ♦ vom 15.03.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 127 "Edith-Stein-Straße"
2. Bekanntmachung der Städtische Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2006
3. Öffentliche Zustellung gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes

A. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 127 „Edith-Stein-Straße“

B. Bekanntmachungsanordnung

C. Hinweise

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung zu den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird auf Verlangen von den Mitarbeitern der Planungsabteilung Auskunft erteilt.

A. Bebauungsplan Nr. 127 „Edith-Stein-Straße“

A.3 Übersicht über das Plangebiet

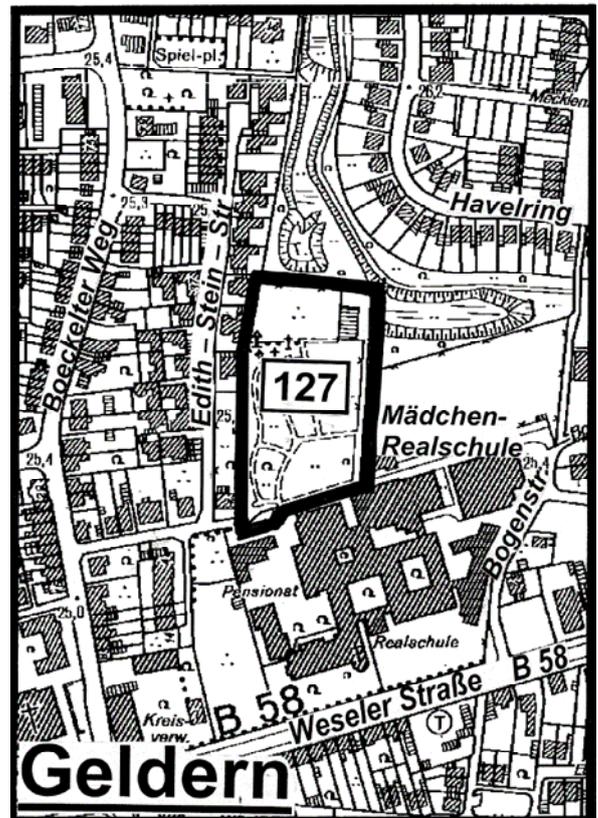
(Ausschnitt aus Den deutschen Grundkarten 22/08 und 22/10, Kreis Kleve, DGK 5-11/00)

A.1 Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 auf Grund seiner gesetzlichen Ermächtigung des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Bebauungsplan Nr. 127 „Edith-Stein-Straße“ als Satzung und die beigefügte Begründung als Entscheidungsbegründung beschlossen.

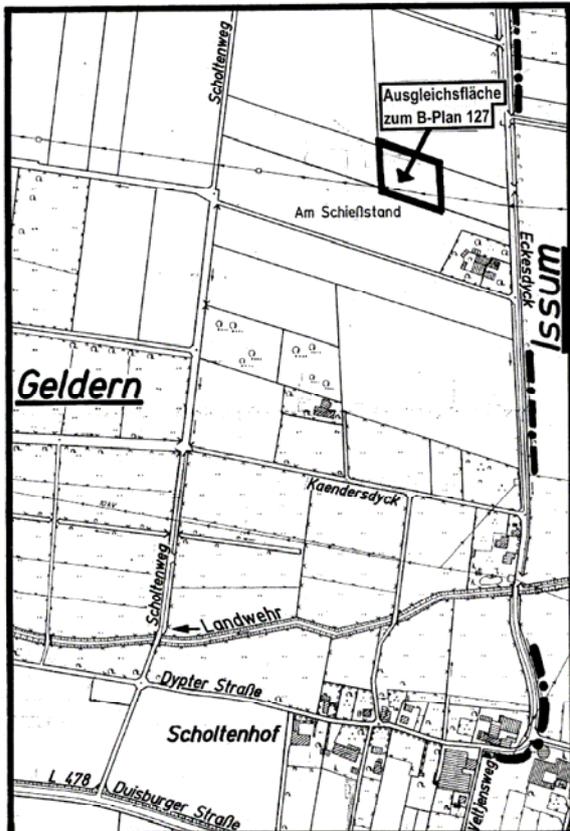
A.2 Rechtskraft

Der Bebauungsplan Nr. 127 „Edith-Stein-Straße“ erlangt am Tage dieser Bekanntmachung Rechtskraft. Der Plan mit der beigefügten Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab dem Tage der Bekanntmachung während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern in den Büros 326 bis 331 zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.



A.4 Übersicht über die externe Ausgleichsfläche

(Ausschnitt aus den Deutschen Grundkarten 26/06 und 26/08, Kreis Kleve, DGK5-11/00)



B. Hinweise

B.1 Hinweise gemäß Baugesetzbuch (BauGB)

1. Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften /Abwägungsmängel
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

B. 2 Dienstzeiten

Die üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Geldern sind:

Montag bis Donnerstag
von 8.30 - 12.30 Uhr und
von 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag
von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
Donnerstag
von 16.00 - 18.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 398-326, 398-329, 398-330 und 398-331.

C. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Satzungsbeschluss und das Datum der Rechtskraft werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 14.03.2008

Janssen
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Städtische Dienste Geldern
- Verkehrsbetrieb -
zum Jahresabschluss
des Wirtschaftsjahres 2006**

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2006

- 1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern - Verkehrsbetrieb zum 31.12.2006 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 2.683.555,78 € festgestellt.
- 1.2 Der Jahresgewinn 2006 in Höhe von 49.074,55 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 13.12.2007 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

- 2.1 Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb zum 31.12.2006 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH hat am 15.09.2007 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtische Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Herne, den 27.02.2008

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
- Im Auftrag: gez. Sieger

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Verkehrsbetrieb wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, 11.03.2008

Berges
Erste Betriebsleiterin

Öffentliche Zustellung

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FG 54022 zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0093.93682.5 vom 07.03.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU95KK zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0093.93163.7 vom 29.02.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OK 36201 zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0093.93213.7 vom 29.02.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN99L7 zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0093.93549.7 vom 05.03.2008

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PCT07801 zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0093.92936.5 vom 27.02.2008

Empfänger:

An Herrn Ioan Nicola , Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KLE-QL 431 zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgendem Aktenzeichen: 0093.93101.7 vom 04.03.2008
0093.92412.6 vom 04.03.2008

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

GELDERNER AMTSBLATT

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 10.03.2008

Janssen
Bürgermeister